

Einfuhr von Petroleum und Benzin
(Mitgeteilt)

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 12. Februar 1916 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petroleum und Benzin zu sorgen und die für die Regulierung der Preise für diese Waren nötigen Maßregeln zu treffen. Es wird daher im Volkswirtschaftsdepartement ein „Bureau für Import von Petroleum und Benzin“ errichtet, dessen Leitung einem Fachmann anzuvertrauen ist. Dieses Bureau besorgt die Ankäufe im Ausland und bedient sich für den Vertrieb im Inlande selbst der Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkauf dieser Waren beschäftigt haben. Der Beschluß führt kein Monopol ein, sieht dagegen vor, daß der Import von Petroleum und Benzin nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements erfolgen darf, welches solche Gesuche ablehnen oder an die Entsprechung die in öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen knüpfen kann. Die Vorräte des Armeekriegskommissariates an Benzin und Petroleum, sowie die von ihm abgeschlossenen Lieferungsverträge werden von der neuen Organisation übernommen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist weiter ermächtigt, Petroleum und Benzin, das sich in der Verfügung von Privaten befindet, zu beschlagnahmen und im Interesse der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung und der Industrie um den Selbstkostenpreis des Inhabers, vermehrt um einen Zuschlag von fünf Prozent, zu erwerben. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so fallen die Kaufverträge, die die beschlagnahmte Ware zum Gegenstand haben, dahin. Schließlich sind auch die Preise von Benzin und Petroleum durch das Departement für Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Die Durchführung des Beschlusses wird zunächst durch eine Strafkompetenz des Volkswirtschaftsdepartements gesichert, welches Personen und Firmen, die Petroleum und Benzin einführen und mit der Ware Großhandel treiben, wegen Zuwiderhandlungen gegen den Bundesratsbeschluß oder die vom Departement aufgestellten Vorschriften mit Bußen bis auf Fr. 10,000 belegen kann. Es kann jedoch auch die Ueberweisung an die kantonalen Gerichte erfolgen, die auf alle Fälle

über die Vorgehen gegen die Höchstpreise im Detailhandel zu urteilen haben.

Durch diesen Bundesratsbeschluß wird somit der bisher vom Armeekriegskommissariat besorgte Dienst in die Hand der Zivilbehörden übergeführt. Zugleich soll die private Einfuhr entweder eingestellt oder so geregelt werden, daß die Verkaufspreise für das Publikum möglichst billig zu stehen kommen.

Die Leitung des Bureaus für den Import von Petroleum und Benzin wird Herr Schwarz, Verwalter des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Basel, übertragen.